



Jahrgang
1990

Nummer
4

Datum
26. Januar 1990

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die Rechtsverordnung zum Schutz des "Ortsbildes Hainfeld"	Seite 28
Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße	Seite 32
Öffentliche Bekanntmachung über die Neuaufnahme für das Schuljahr 1990/91 der Realschule Edenkoben	Seite 33
Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Tierseuchengesetzes; hier: Bekämpfung der Tollwut bei Haustieren	Seite 34

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung zum Schutz des "Ortsbildes Hainfeld"

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 Halbsatz 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) i. d. Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Landesamts für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

1. Das in der beigegeführten Karte umrandete Gebiet wird als Denkmalzone (§§ 3, 4 Abs. 1 Ziff. 2, 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 DSchPflG) unter Schutz gestellt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt sämtliche Grundstücke die in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltenden Karte erfaßt sind.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

1. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Ortsbild Hainfeld".
2. Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung und Pflege des Ortsbildes mit seinem Grundriß und der charakteristischen Bauweise südpfälzischer Winzergehöfte, die vornehmlich aus dem 18. Jahrhundert stammen. Die gestaltenden und gliedernden Merkmale der Gebäude sind die Bauteile aus Sandstein, wie Torbögen, Fenster und Türgewände, Gesimse und Lisenen sowie die bemerkenswert vielen Heiligenfiguren. Eine Reihe stattlicher Wohnhäuser des 18. Jht. prägen das Ortsbild, das nach der Haager Konvention als schutzwürdiges Kulturgut eingestuft ist.

An seiner Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Alle baulichen Anlagen und Ausstattungsstücke innerhalb der Denkmalzone dürfen nur mit Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde,
 - zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt
 - umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - von ihrem Standort entferntwerden.

Im Falle der Ziff. 1 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege überwiegen (§ 13 Abs. 1 DSchPflG)

2. Historische Ausstattungsstücke an Gebäuden der Denkmalzone, wie Heiligenfiguren, Wirtshausschilder etc., dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden (§§ 13 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG). In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 3 DSchPflG).

§ 5

Anzeigepflicht

1. Geplante Instandsetzungsarbeiten die nicht unter § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Angabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahme gestatten (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat im Falle der Absicht dieses zu veräußern, dieses der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Nach erfolgter Veräußerung hat der Verkäufer dies unter Angabe des Erwerbers unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

Sonstige Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (DSchPflG) vom 23.03.1978 i. d. F. vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) werden gem. § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbußen bis zu 250.000 DM, in besonderen Fällen bis zu 2 Mio. DM belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

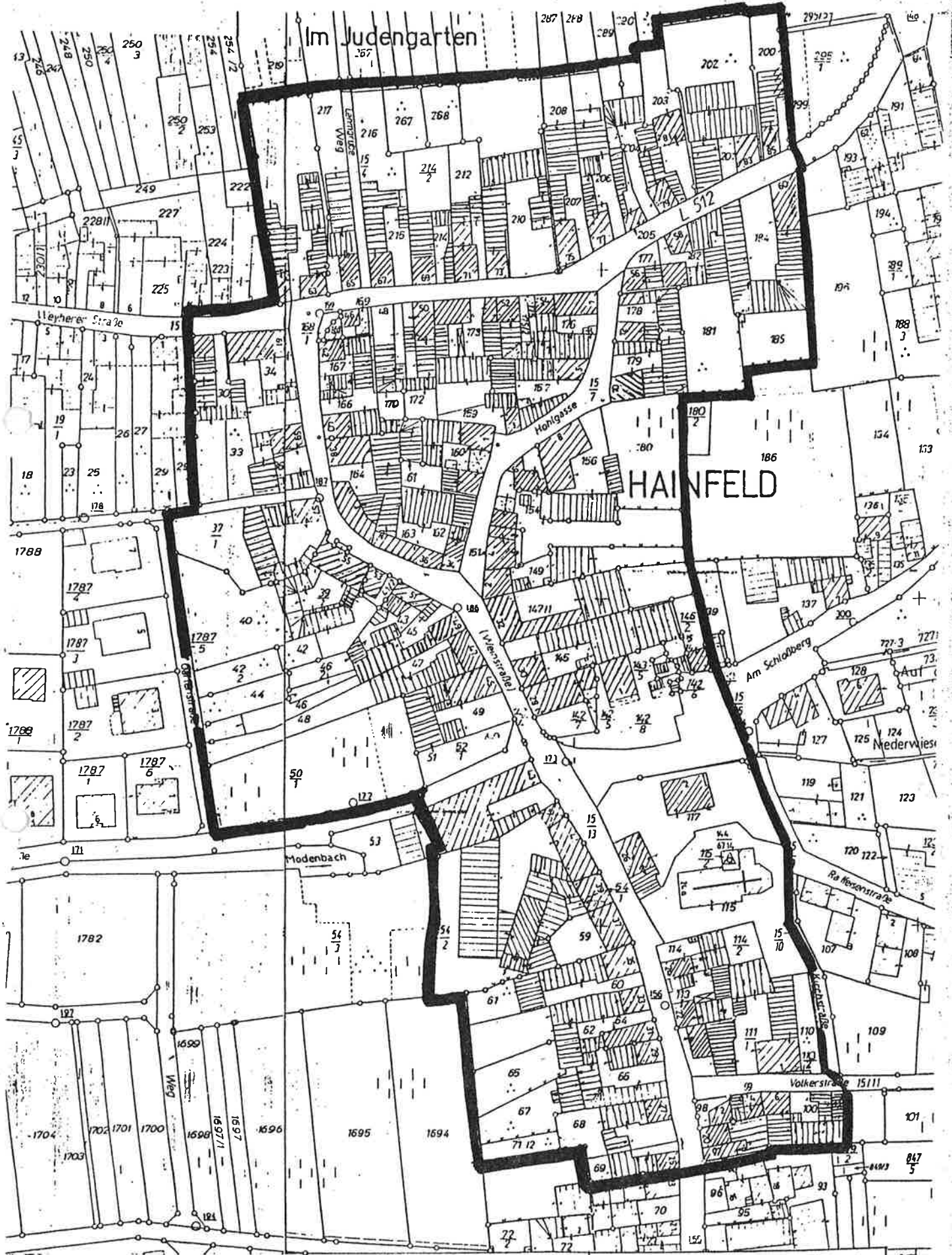
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 26.01.1990
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Gerhard Weber

Im Judengarten

HAINFELD



1666 Weg 1669 34345 34345 1747 Weg
 1668 1670 610

Denkmalzone Hainfeld

Geltungsbereich der Denkmalzone

Maßstab: 1:1500